

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Fohren-Linden
für die Jahre 2021 und 2022
vom
1. Juli 2021**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1 im Ergebnishaushalt	2021	2022
der Gesamtbetrag der Erträge auf	495.206 €	496.209 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	454.245 €	452.769 €
der Jahresüberschuss auf	40.961 €	43.440 €
 2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	69.545 €	70.330 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	240.500 €	500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	411.000 €	6.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-170.500 €	-5.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	100.955 €	-64.830 €

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Fohren-Linden für die Jahre 2021 und 2022 vom 01.07.2021

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
- Grundsteuer A auf	285 v.H.	285 v.H.
- Grundsteuer B auf	310 v.H.	310 v.H.
- Gewerbesteuer auf	360 v.H.	360 v.H.

	2021	2022
Die Hundesteuer beträgt jährlich		
für den ersten Hund	25,00 €	25,00 €
für den zweiten Hund	38,00 €	38,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €	50,00 €

§ 5

Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden nach den bestehenden Ortssatzungen erhoben.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2020 betrug	3.070.120 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2020 beträgt	3.070.120 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2021 beträgt	3.111.081 €

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Fohren-Linden für die Jahre 2021 und 2022 vom 01.07.2021

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn die innerhalb eines Produktes veranschlagten Aufwendungen oder Auszahlungen insgesamt um mehr als 10% überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9

Zweckbindung und Deckungsfähigkeit

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes berechtigten Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, zu Mehraufwendungen, die zu Auszahlungen führen.

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes sind die Aufwendungen, soweit sie zu Auszahlungen führen, gegenseitig deckungsfähig.

Fohren-Linden, den 1. Juli 2021

gez. Michael Reis
Ortsbürgermeister